

Allgemeine Informationen

Gemäss Art. 1 des Reglements über die Hundetaxe der Gemeinde Urtenen-Schönbühl wird eine Hundetaxe in Anwendung von Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes erhoben.

Hundetaxpflichtig sind alle Hunde die sich am **Stichtag 1. August** in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl aufhalten und älter als 6 Monate alt sind. Alle Hunde müssen auf der Finanzverwaltung angemeldet sein. Als Bestätigung wird eine Hundemarke abgegeben. Bei Verlust kann gratis eine Ersatzmarke auf der Finanzverwaltung abgeholt werden.

Pro Hund ist Fr. 100.00 zu entrichten. Allen registrierten HundehalterInnen wird jeweils im August eine Rechnung zugestellt.

Wenn anhand einer Kontrolle festgestellt wird, dass Sie ihren Hund nicht angemeldet haben, müssen Sie nebst der geschuldeten Taxe zusätzlich mit einer Geldbusse im doppelten Betrag rechnen.

Befreiung von der Taxpflicht: Gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes wird für Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung keine Hundetaxe erhoben.

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Hundehalter/innen von Rettungs-, Katastrophen- und Polizeihunden von der Taxe befreien. Es können weitere Gruppen deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegen befreit werden.

Die Befreiung von der Taxpflicht beginnt mit dem 1. August als dem der Gesuchseinreichung folgenden Stichtag.

Änderungen wie Adresswechsel, Besitzerwechsel oder Todesfall des Hundes sind umgehend der Finanzverwaltung zu melden!

Hundedatenbank Amicus

Per 1. Januar 2016 wurde die ANIS-Datenbank durch die Amicus-Datenbank ersetzt. Neu müssen die Personalien der Ersthundehalter/innen von den Gemeinden in der Amicus-Datenbank erfasst werden, damit der Tierarzt den Hund registrieren kann. Die Personen erhalten nach der Erfassung durch die Gemeinden von der Amicus einen Brief mit Ihren Zugangsdaten (Personen-ID und Passwort), damit sie ihre Daten abfragen können.

Änderungen wie Besitzerwechsel, Adressänderung, etc. werden neu von der Gemeinde im Amicus eingetragen.

Personen die bereits im ANIS registriert waren, wurden mit der Umstellung automatisch ins Amicus übernommen und können mit den gleichen Zugangsdaten abgefragt werden.

Hinweis: Kommen Hundehalter/innen ihren Pflichten nicht nach, müssen diese durch die Gemeinde dem kantonalen Veterinärdienst (VeD) gemeldet werden.

Identitas AG

Stauffacherstrasse 130a

3014 Bern

Tel.: 0848 777 100

E-Mail: info@amicus.ch

www.amicus.ch

Hund gefunden? Was ist zu tun?

Mikrochip: Der Hund hat einen Mikrochip. Gehen Sie mit dem Tier in eine Tierarztpraxis, in ein Tierheim oder kontaktieren Sie die Polizei. Anhand der mit einem Lesegerät abgelesenen Mikrochip-Nummer kann Amicus nun das Tier und sein/e BesitzerIn identifizieren.

Hat der Hund eine Hundemarke, kontaktieren Sie uns unter der **Tel.-Nr.: 031 850 60 70** oder informieren Sie die Polizei.

Meldestelle für Findeltiere: Vermisst: 0900 1844 00 (1.95 Fr./min.)
Gefunden: 0800 1844 00 (kostenlos)

Sachkundenachweis SKN

Das bisherige nationale Obligatorium zum Besuch eines Kurses mit Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende wurde aufgrund eines Parlamentsbeschlusses per 1. Januar 2017 aufgehoben. Da im Kanton Bern kein kantonales Kursobligatorium besteht, müssen Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Bern keine Sachkundenachweise mehr absolvieren.

Um den verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Hunden zu lernen, empfehlen wir insbesondere Personen, die erstmals einen Hund halten wollen dennoch den Besuch von Hundekursen. Aber auch für erfahrenere Hundehalterinnen und Hundehalter ist der Besuch von z.B. Welpenprägungs- und Junghundekursen oder auch Erziehungskursen empfehlenswert

Veterinärdienst des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern
Tel.: 031 633 52 70 / E-Mail: veterinaerdienst@vol.be.ch

Merkblatt für Hundehalter

Wir freuen uns am Spaziergang in der freien Natur. Der Landwirt verdient dort seinen Lebensunterhalt. Mit etwas Rücksichtnahme der Hundehalter kann dem Landwirt viel Ärger und Schaden erspart werden und das Zusammenleben wird entspannter. Deshalb denken Sie bitte daran:

Lassen Sie den Hund nicht im Futtergras sein Geschäft erledigen

Beim Mähen und Einbringen wird der Kot mit einer erheblichen Menge Gras vermischt. Das Vieh frisst dieses Gras nicht mehr. Somit entsteht Mehrarbeit und finanzieller Verlust.

Werfen Sie die Robidog-Säcklein in den Abfalleimer

Leider gibt es Hundehalter, die ihr Säcklein zwar benutzen, es aber dann ins nächste Gebüsch oder in ein Feld werfen. Diese Säcklein verrotten nicht und verschandeln die Landschaft oder geraten in die Mähmaschine und verunreinigen so Futter oder Getreide.

Werfen Sie keine Stöcke in Felder und Wiesen

Natürlich liebt es Ihr Hund, dem Stecken nachzujagen, aber wenn er ihn nicht mehr zurückbringt, bleibt er liegen und kann an landwirtschaftlichen Maschinen grossen Schaden anrichten.

Lassen Sie Ihren Hund nicht im hohen Gras oder im Fruchtfeld spielen

Wenn Hunde sich im hohen Gras oder im Getreide vergnügen, wird dieses niedergedrückt und kann nicht mehr geschnitten werden. Dem Landwirt entsteht daraus ein erheblicher Ertragsausfall.

Ausbildungspersonen für den Sachkundenachweis

(Liste ist nicht abschliessend)

Hundeschule 4-two

Corinne Pfäffli

info@4-two.ch

www.4-two.ch

Tel.: 079 321 59 46

Hundeschule Mitch GmbH

Irène Wyss

irene@hundeschule-mitch.ch

www.hundeschule-mitch.ch

Tel.: 031 921 19 48 (zwischen 12h15 – 13h15 erreichbar)

KV Münchenbuchsee

Stéphanie Zaugg

stephanie.zaugg@quick-line.ch

www.kv-muenchenbuchsee.ch

Tel.: 079 541 19 43

KV Unteremmental

Barbara Künzli

barbara-k@bluewin.ch

www.kv-unteremmental.ch

Tel.: 079 366 97 57

Karin Gmür

karingmuer@mysunrise.ch

www.kv-unteremmental.ch

Vielen Dank für Ihren verantwortungsvollen Umgang und weiterhin viel Freude mit Ihren Vierbeinern.

Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl